

19. 1. Zur Frage der Rechtskraft, insbesondere, wenn auf verneinende Feststellungsfrage dahin erkannt ist, daß ein vom Beklagten behaupteter (höherer) Anspruch auch zu dem den Gegenstand des Feststellungsbegehrens bildenden geringeren Teile nicht bestehe.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine vor dem Inkrafttreten der Vierten Vereinfachungsverordnung beim Berufungsgericht eingegangene schriftliche Erklärung, daß die Berufung zurückgenommen werde, trotz unterbliebener Zustellung des Schriftsatzes mit dem Inkrafttreten der genannten Verordnung und der in ihr enthaltenen Beseitigung des Zustellungserfordernisses wirksam werden?

RPD. §§ 322, 515.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 30. Oktober 1943 i. S. Fürst z. L. (R.) v. Friß Th. (Besl.). GSE 7/43.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Der Kläger verkaufte im Jahre 1921 die ihm gehörigen Rittergüter A. und B. an den Beklagten. Gleichzeitig gründete er mit diesem eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wobei er sich verpflichtete, zur Erfüllung seiner auf 950 000 M. festgesetzten Stammeinlage das ihm gleichfalls gehörige Rittergut C. einzubringen. Die Grundstücke wurden alsbald an den Beklagten und die GmbH. aufgelassen und der Eigentumsübergang im Grundbuch verlaubar. Im Zusammenhange hiermit kam es zum Abschluß mehrerer Verträge, durch die der Kläger dem Beklagten ein Recht auf Abtretung seines Geschäftsanteils einräumte, während er selbst wegen des dafür zu entrichtenden Entgelts durch treuhänderische Hinterlegung eines auf 9 500 000 M. lautenden abstrakten Schuldversprechens der A.-Gh.-Hütte sichergestellt wurde. Am 17. April 1923 wurden die zuletzt erwähnten Verpflichtungen in der Weise abgelöst, daß der Bruder des Beklagten, Dr. Heinrich Th., den Geschäftsanteil des Klägers erwarb, dieser hingegen sich gegen Zahlung eines Betrags von 60 000 holl. Gulden wegen aller seiner Ansprüche für befriedigt erklärte. Am 20. Februar 1924 wurde ein weiterer Vergleich zwischen der GmbH., dem Beklagten und seinem Bruder einerseits, dem Kläger andererseits geschlossen, auf Grund dessen dieser von den Brüdern Th. nochmals 60 000 RM. erhielt. Dabei wurde erneut ausgesprochen, daß damit sämtliche Ansprüche der Beteiligten gegeneinander abgegolten seien.

Nach einem vergeblich gebliebenen Versuch, mittels Klage die Nichtigkeit des Gesellschaftsgründungsvertrags feststellen zu lassen, verlangte der Kläger mit einer weiteren, im April 1931 erhobenen Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 10 000 RM. nebst Zinsen als Teilbeträgen weit höherer Ansprüche. Er begründete die Klage damit, alle urkundlich festgelegten Verträge seien nicht ernst gemeint gewesen und hätten nur den in Wahrheit gemachten Verkauf der drei Güter an den Beklagten zu einem schließlich vereinbarten Preise von 14 250 000 M. verdecken sollen. Da deshalb die Verträge und ebenso auch der durch sie verdeckte mündliche Kaufvertrag nichtig seien, sei der Beklagte nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zur Herausgabe des eingetretenen Vermögenszuwachses verpflichtet. Sei aber das

urkundliche Vertragswerk gültig, so treffe den Beklagten als den eigentlichen Erwerber des Geschäftsanteils die Verpflichtung, an den Kläger die vereinbarte Gegenleistung von 9 500 000 M. zu zahlen. Da diese durch die bisherigen Leistungen nur unvollkommen erbracht worden sei, habe er seine Schuld aufzuwerten. Auch der Tatbestand der unerlaubten Handlung sei gegeben. Der Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrag auf Feststellung, daß dem Kläger ein Anspruch in Höhe von 300 000 RM. nicht zustehende. Das Landgericht in D. wies die Klage durch Urteil vom 18. Dezember 1931 (3 O 341/31) ab und gab der Widerklage unter deren Abweisung im übrigen in Höhe von 290 000 RM. statt. Berufung und Revision des Klägers blieben erfolglos.

Mit Klage vom 9. September 1941 machte der Kläger erneut Ansprüche gegen den Beklagten geltend. Er vertrat nunmehr den Standpunkt, zwischen ihm und dem Beklagten habe von Anfang an Einverständnis darüber geherrscht, daß dieser die drei Güter zum Preise von 14 250 000 M. kaufe, hierauf, wie geschehen, 4 750 000 M. zahle und die restlichen 9 500 000 M. gegen Verzinsung zunächst unbeglichen lasse, bis er ein dem Kläger zugängliches kleineres Gut finde und ihm übereigne. Alles, was urkundlich festgelegt worden sei, sei nur zum Scheine geschehen und habe lediglich der Erfüllung des mündlich Vereinbarten dienen sollen. Danach sei der Beklagte Schuldner des Restkaufgeldes und habe es aufzuwerten. Auf den Aufwertungsbetrag, der sich nach § 15 des Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. vom 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 171) auf 1 276 800 RM. belaufe, seien die bisherigen Zahlungen von 60 000 holl. Gulden = 96 000 RM. und 60 000 RM. anzurechnen. Ebenso hoch wie der danach noch offene Aufwertungsbetrag sei der Schaden, für den der Beklagte nach §§ 823, 826 BGB. zu haften habe, weil er die Notlage des Klägers ausgenutzt habe, um sich auf dessen Kosten zu bereichern. Zum mindesten habe der Beklagte nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, was er auf Grund der als nichtig anzusehenden Rechtsgeschäfte erlangt habe. Das sei der Wert der Nutzungen, die er aus den Gütern gezogen habe, sowie der bei ihrem Weiterverkauf erzielte Erlös von 871 206 RM. nebst den darauf gezahlten Zinsen. Der Kläger beantragte demgemäß unter Geltendmachung eines Teilbetrags der von ihm behaupteten Ansprüche, den Beklagten

zur Zahlung von 300 000 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1927 zu verurteilen.

Der Beklagte, der sich außer Landes befindet und dessen Aufenthalt unbekannt ist, war zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht in D. durch öffentliche Zustellung ordnungsmäßig geladen worden, aber nicht erschienen und auch nicht vertreten. Sein Vermögen ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 11. Dezember 1939 auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293) in Verb. mit § 1 der Verordnung des Preuß. Ministers des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes vom 31. Mai 1933 (Pr. GS. Nr. 207) und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) zugunsten des Preussischen Staates eingezogen worden. Er selbst ist durch Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 4. Februar 1940 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. Der Kläger beantragte Versäumnisurteil. Das Landgericht verurteilte den Beklagten durch Versäumnisurteil vom 27. Januar 1942 zur Zahlung von 268 800 RM. nebst Zinsen; mit der Mehrforderung wies es den Kläger ab. Es hielt nach dem gemäß § 331 ZPO. als zugestanden anzunehmenden Klagevorbringen den Klageanspruch unter dem Gesichtspunkte der Aufwertung des Restkaufpreises aus einem zwar formungültigen, aber durch Auflassung und Eintragung geheilten mündlichen Kaufvertrage der Parteien von Anfang November 1921 dem Grunde nach für gerechtfertigt, erachtete aber eine Aufwertung des in Höhe von 44 800 GM. als ungetilgt anzusehenden Restkaufpreises nach § 242 BGB. nur zu dem zuerkannten Betrage für begründet. Mit der danach gegebenen Befriedigung seines Vertragsanspruchs bleibe, so führte es weiter aus, für einen Anspruch des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung kein Raum. Für eine weitergehende Haftung des Beklagten aus §§ 823, 826 BGB. habe der Kläger nichts Ausreichendes dargetan.

Das Urteil ist, soweit zuungunsten des Beklagten lautend, mit dem Ablaufe des 17. März 1942 rechtskräftig geworden. Der Kläger hat gegen den Klageabweisenden Teil des Urteils Berufung eingelegt, aber mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1942, beim Berufungsgericht am gleichen Tage eingegangen, erklärt, daß er die Berufung zurücknehme. Eine Zustellung dieses Schriftsatzes an den Beklagten

ist unterblieben, nachdem der Kläger erklärt hatte, daß er von einem Antrag auf öffentliche Zustellung absehe.

Der Oberreichsanwalt hat am 23. Februar 1943 die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1941 beantragt, soweit der Klage durch Versäumnisurteil stattgegeben worden ist. Er hält die Entscheidung des Landgerichts in diesem Umfange für unrichtig, weil die Forderung, die dem Kläger zugesprochen werde, ihm durch das in der Sache 3 O 341/31 des Landgerichts D. ergangene Urteil vom 18. Dezember 1931 bereits rechtskräftig aberkannt worden sei. Der Antrag des Oberreichsanwalts ist zulässig und auch sachlich begründet.

Das Urteil des Landgerichts D. vom 27. Januar 1942 wäre in seinem vom Oberreichsanwalt beanstandeten Teil in der Tat unrichtig, wenn ihm die sachliche Rechtskraft einer früheren, denselben Streitgegenstand betreffenden Entscheidung entgegenstände. Ob dem Gericht schon daraus ein Vorwurf zu machen ist, daß es nicht von sich aus der Frage nach dem Vorhandensein einer solchen Entscheidung nachgegangen ist, oder ob es mangels eines hierauf hinweisenden Vortrags des Klägers diesen Punkt beiseite lassen durfte, kann unerörtert bleiben. Auch wenn sein Urteil insoweit keinem Bedenken unterläge, käme es für das außerordentliche Wiederaufnahmeverfahren nur darauf an, ob es nach dem jetzt feststehenden Sachverhalt eine Fehlentscheidung darstellt, deren Beseitigung geboten ist (vgl. RGZ. Bd. 169 S. 145). Ebenso wenig schließt der Umstand, daß nach dem Erlasse des Urteils des Landgerichts D. vom 18. Dezember 1931 das Vermögen des Beklagten eingezogen und er selbst der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, eine Berücksichtigung der Rechtskraftwirkung jener Entscheidung aus. Diese Maßnahmen lassen die Sachbefugnis des Beklagten unberührt und hindern nicht, dem Kläger die Rechtskraft der früheren Entscheidung entgegenzuhalten.

Nach § 322 ZPO. reicht die Rechtskraft so weit, wie über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden worden ist. Der zweite Richter ist durch die frühere Entscheidung gebunden, soweit durch sie eine bestimmte Rechtsfolge aus einem bestimmten Tatbestande bejaht oder verneint worden ist. Das ist, wie unbedenklich angenommen werden kann, hier insofern der Fall, als im Urteil des Landgerichts D. vom 18. Dezember 1931 ebenso wie in der jetzt beanstandeten Entscheidung über Ansprüche

erkannt worden ist, die der Kläger mit der Pflicht des Beklagten zur Aufwertung von Verbindlichkeiten aus dem Erwerbe des Gutes G., hilfsweise aus ungeredtfertigter Verzichtung des Beklagten und seiner Haftung aus unerlaubter Handlung begründet. Die beiden zuletzt genannten Klagegründe können für die Frage der Rechtskraftwirkung außer Betracht bleiben, da beide Urteile übereinstimmend davon ausgehen, daß sich daraus keine Grundlage für den geltend gemachten Anspruch ergebe. Hinsichtlich des auf Aufwertung vertraglicher Ansprüche gestützten Klagebegehrens ist der Gegenstand beider Entscheidungen derselbe. Zwar hatte der Kläger im früheren Verfahren seine Aufwertungsforderung damit begründet, daß Käufer des von ihm veräußerten Geschäftsanteils in Wahrheit nicht Dr. Heinrich Th., sondern der Beklagte gewesen sei, daß dieser ihm also auch die Gegenleistung in Höhe von 9 500 000 M. schulde und sie, da sie bisher nur unvollkommen getilgt worden sei, aufzuwerten habe. Demgemäß hat damals auch das Berufungsgericht zur Frage der Aufwertung nur auf dieser Grundlage Stellung genommen und unter Billigung des Reichsgerichts das Bestehen einer Aufwertungsverpflichtung des Beklagten verneint, weil dieser nicht Schuldner des Entgelts für den von seinem Bruder erworbenen Geschäftsanteil geworden sei. Im späteren Rechtsstreit hat der Kläger seine Aufwertungsforderung darauf gestützt, daß der zwischen ihm und dem Beklagten geschlossene, formungültige Kaufvertrag über das Rittergut G. durch dessen Auflassung an die GmbH. und ihre Eintragung in das Grundbuch nach § 313 Satz 2 BGB. geheilt worden sei und der Beklagte aus diesem Grunde für die ihm obliegende Leistung des auf 9 500 000 M. bemessenen Kaufpreises einzustehen habe. Er hat also hierbei für seinen Aufwertungsanspruch nicht, wie früher, auf das Entgelt für den von ihm veräußerten Geschäftsanteil, sondern auf die Kaufpreisschuld des Beklagten aus dem Gutserwerb abgestellt und das vom Oberreichsanwalt angegriffene Veräumnisurteil ist auf dieser Grundlage ergangen. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Gegenstand der beiden Entscheidungen dem Grunde nach verschieden wäre. Der tragende Gedanke für das Aufwertungsbegehren des Klägers war im einen wie im anderen Falle, daß das urkundliche Vertragswerk nicht den wirklichen Willen der Beteiligten wiedergebe, daß dadurch vielmehr nur habe verschleiert werden sollen, was zwischen dem Kläger und dem Beklagten mündlich verabredet worden sei. Danach habe

in Wahrheit letzterer Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten sein sollen, die aus dem Erwerbe der drei Güter gegenüber dem Veräußerer erwachsen; er sei insbesondere Schuldner des Klägers geworden, soweit es sich um den zunächst unberichtigt gelassenen Kaufpreis von 9 500 000 M. für das Rittergut G. gehandelt habe. Dabei war es vom Standpunkte des Klägers aus ohne Belang, in welcher Gestalt diese Verpflichtung des Beklagten nach außen in die Erscheinung trat. Wollte sie sich hinter dem von der A.-Lh.-Hütte abgegebenen abstrakten Schuldversprechen verbergen oder in die Form eines von Dr. Heinrich Th. geschuldeten Entgelts für den ihm überlassenen Geschäftsanteil gekleidet worden sein, so lag dem allen nach Auffassung des Klägers doch immer nur das Bestreben der Beteiligten zugrunde, eine tatsächlich nur den Beklagten treffende Verbindlichkeit aus dem Gutskauf ins Leben zu rufen. Auf sie allein griff der Kläger zurück, wenn er den Beklagten in Anspruch nahm. Sowohl die von ihm im früheren Rechtsstreit verlangte Aufwertung des Entgelts für die Abtretung des Geschäftsanteils als auch seine im späteren Verfahren vorgebrachte Behauptung, der Beklagte hafte aus unmittelbarer Vertragspflicht, hatten als tatsächliche und rechtliche Grundlage die Annahme gemeinsam, daß das urkundlich niedergelegte nichtig und in Wirklichkeit der Beklagte als Käufer des Gutes G. berechtigt und verpflichtet sei. Auf dieser Grundlage sind auch die beiden Urteile ergangen. Ihren Gegenstand bildet übereinstimmend eine Aufwertungsforderung des Klägers aus der vertraglichen Verpflichtung des Beklagten zur Entrichtung des restlichen Kaufpreises für das Gut G., mag sie als Anspruch auf das Entgelt für die Abtretung des Geschäftsanteils oder unter einem sonstigen Rechtsgrund erhoben und von den Gerichten gewürdigt worden sein.

Im früheren Urteil war Gegenstand der Entscheidung eine Forderung des Klägers von 10 000 RM. als Teil eines weit höheren, auf mindestens 1 Million RM. bezifferten Anspruchs, dessen sich der Kläger rühmte, und ein weiterer Betrag von 290 000 RM. auf Grund eines vom Beklagten im Wege der Widerklage begehrten Auspruches dahin, daß der vom Kläger behauptete Anspruch auch in Höhe von 300 000 RM. nicht bestehe. Mit der Abweisung der Klage und der Feststellung im Sinne der Widerklage hinsichtlich eines über den Klageanspruch hinausgehenden Betrags von 290 000 RM. hatte das Landgericht ausgesprochen, daß eine Ver-

bindlichkeit des Beklagten gegenüber dem Kläger aus den von diesem angeführten Rechtsgründen auch nur in Höhe von 300 000 RM. nicht gegeben sei. Auf diesen Betrag beschränkt sich die Rechtskraft seiner Entscheidung. Diese konnte freilich nicht ergehen, ohne daß damit zugleich das Bestehen einer Forderung des Klägers überhaupt verneint, dem von ihm geltend gemachten Sachverhalt also die Fähigkeit, einen Anspruch der behaupteten Art zu begründen, schlechthin abgesprochen wurde. Aus dieser denkgesetzlichen Notwendigkeit folgt indessen nicht, daß auch sie an der Rechtskraft teilnähme. Das ließe dem klaren Wortlaute des § 322 Abs. 1 ZPO. zuwider, der den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch nur insoweit der Rechtskraft unterstellt, als über ihn entschieden ist (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 317; JW. 1931 S. 2401 Nr. 8). Dies gilt nicht nur gegenüber einer auf einen Teilbetrag beschränkten Leistungs- oder bejahenden Feststellungsklage des Gläubigers, sondern ebenso für das Urteil, das einer nur einen Forderungsteil betreffenden verneinende Feststellungsklage des Schuldners stattgibt; die darin liegende Aberkennung des zur Entscheidung gestellten Teils enthält nicht auch einen der Rechtskraft fähigen Ausspruch im Sinne des § 322 ZPO. über die Forderung im ganzen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die verneinende Teilfeststellungswiderklage mangels eines rechtlichen Interesses nicht schon deshalb abzuweisen gewesen wäre, weil dem Beklagten mit der begehrten Feststellung eben wegen ihrer nur beschränkten Folge von vornherein nicht gedient sein konnte. An der Rechtskraftwirkung der gleichwohl ergangenen sachlichen Entscheidung wird dadurch nichts geändert.

Brachte der Kläger seine Aufwertungsforderung erneut zu richterlicher Entscheidung, so konnte er der Rechtskraftwirkung des früheren Urteils nur entgehen, wenn ihm ein Anspruch zustand, der den ihm rechtskräftig bereits aberkannten Betrag von 300 000 RM. überstieg. Da er sein Aufwertungsguthaben auf über 1 Million RM. bezifferte, ergab sein erneutes, auf 300 000 RM. beschränktes Klagebegehren ohne weiteres auch bei Berücksichtigung der vergleichsweise erfolgten Zahlungen die Möglichkeit eines dahin gehenden Erkenntnisses; ihm konnte im Rahmen der behaupteten Gesamtforderung ein Betrag von 300 000 RM. oder weniger auch dann noch zustehen, wenn sein Aufwertungsanspruch infolge der früheren rechtskräftigen Teilabweisung in Höhe von 300 000 RM. als schon erledigt zu gelten hatte. Es zwingt nichts zu der Annahme, daß er

mit der späteren Klage gerade nur den Teil seiner Gesamtforderung habe geltend machen wollen, mit dem er im früheren Rechtsstreit bereits abgewiesen worden war. Das Landgericht durfte deshalb dem Klagebegehren auch nicht zu einem Teile stattgeben, ohne zu prüfen, wie es sich mit der Rechtskraft der früheren Entscheidung verhalte. Nur wenn es zu dem Ergebnis gelangte, daß sich der Aufwertungsanspruch des Klägers auf über 300 000 RM. belaufe, konnte es den Beklagten zu einer Zahlung verurteilen. Der hierin liegende Mangel des beanstandeten Urteils nötigt zu dessen Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache. Das Landgericht wird unter Beachtung der Rechtskraft der früheren Entscheidung anderweit zu erwägen haben, ob der Kläger noch einen Anspruch gegen den Beklagten hat. Dabei braucht es sich an einer erneuten Stellungnahme auch zur Höhe der Aufwertung nicht dadurch gehindert zu fühlen, daß der Kläger seine Berufung gegen den klageabweisenden Teil des beanstandeten Urteils mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1942 zurückgenommen hat. Denn dieser Schriftsatz ist ausweislich der Akten dem Beklagten nicht zugestellt worden, die Rücknahmeerklärung also nach § 515 ZPO. in der damals noch geltenden Fassung unwirksam geblieben. Ob sie der Kläger entsprechend der nunmehrigen, auf § 4 der 4. Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RWBl. I S. 7) beruhenden Änderung des § 515 ZPO. als dem Gericht gegenüber abgegeben und damit wirksam geworden gelten lassen will, kann ohne seine nochmalige Äußerung nicht entschieden werden. Die Frage läßt sich schon deshalb nicht ohne weiteres bejahen, weil er früher auf Befragen die Stellung eines Antrags auf öffentliche Zustellung des Rücknahmeschriftsatzes ausdrücklich abgelehnt, damit also zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Rücknahme nicht wirksam werden lassen wolle. Sollte sich ergeben, daß der klageabweisende Teil des beanstandeten Urteils rechtskräftig geworden ist, so wäre auch dies für die weitere Entscheidung zu beachten, eine Forderung im Sinne der Klage mithin nur zuzusprechen, wenn auch nach Abzug dieses Betrags und Berücksichtigung der vergleichsweise erfolgten Zahlungen ein Aufwertungs Guthaben des Klägers übrigbliebe.